

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/20 2003/11/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §28 Abs1 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §28 Abs1 Z1 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §28 Abs1 Z1;

FSG 1997 §28 Abs1 Z2 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §28 Abs1 Z2;

FSG 1997 §28 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Gesetzesmaterialien (1033 BlgNR XXI. GP, 31) führen zur 5. Führerscheingesetz - Novelle zu § 28 Abs 1 FSG 1997 aus, dass die Voraussetzungen für die Wiederausfolgung des Führerscheines neu, klarer und übersichtlicher dargestellt werden. Z 1 wird den nunmehrigen Änderungen im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 Z 1 angepasst und in Z 2 wird die Wendung "keine Gründe für eine Entziehung mehr gegeben sind" durch die klarere Wortfolge der Z 2 ersetzt. Insbesondere soll durch diese Formulierung klargestellt werden, dass die Einbehaltung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig ist, sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird. Eine in § 28 Abs 1 Z 1 normierte Voraussetzung für die Wiederausfolgung des Führerscheines ist, dass die Entziehungszeit nicht länger als 18 Monate betrug. Was die weitere Voraussetzung für die Ausfolgung des Führerscheines anbelangt, so hat die 5. Führerscheingesetz - Novelle eine wesentliche Änderung der Rechtslage bewirkt. Während die Ausfolgung des Führerscheines gemäß § 28 Abs. 1 FSG 1997 in der Fassung vor der 5. Führerscheingesetz - Novelle schon zu unterbleiben hatte, wenn Gründe für eine (weitere) Entziehung der Lenkberechtigung (bloß) gegeben waren, setzt das Einbehalten des entzogenen Führerscheines seit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 81/2002 gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 legcit voraus, dass die weitere Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid angeordnet wird. (Hier: Ein solcher Bescheid ist nach der Aktenlage nicht erlassen worden.)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003110162.X01

Im RIS seit

19.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at